

Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Mag. Paul Sekyra
Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

ic consulenten Ziviltechniker GesmbH
Schönbrunner Straße 297
1120 Wien, Österreich
T +43 1 521 69-0, F +43 1 521 69-180
office@ic-group.org, www.ic-group.org

EN ISO 9001

Wien, am 19. September 2019
MW/HKe

WST1-U-766/035-2019

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.; Windpark Kettlasbrunn II;
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 vom 04. Juli 2019 (Änderung Type Vestas V 126 auf Anlagentyp Enercon E-138 EP3 E2),
Ersuchen um Gutachtenerstellung zu Änderungsantrag

Gutachten Bautechnik

1. Allgemeines

Mit Schreiben der Abteilung Anlagenrecht vom 11. Juli 2019 wurde Bmstr. Ing. Wilhelm Mayrhofer, bestellt zum Sachverständigen für Bautechnik, um Erstellung eines Gutachtens zum Änderungsantrag, für den Fachbereich Bautechnik, sowie um Beantwortung nachfolgender Fragen ersucht.

5.2.1 *Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, für den „Windpark Kettlasbrunn II“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?*

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können)

5.2.2 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?*

5.2.3 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?*

5.2.4 *Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?*

5.2.5 *Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

5.2.6 *Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. November 2015, RU4-U-766/024-2015, genehmigten „Windpark Kettlasbrunn II“ durchgeführt wurde, entgegen?*

5.2.7 *Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

Mit selbigem Schreiben der Abteilung Anlagenrecht wurde ein Link zum Download der Projektunterlagen WST1-U-766/034-2R19 (Änderungsdatum 05.07.2019) bereitgestellt.

2. Änderungsgenehmigung

2.1 Genehmigtes Vorhaben

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.11.2015, RU4-U-766/024-2015, wurde der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf, vertreten durch die Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Kettlasbrunn II“ erteilt.

Im Zuge der konkreten Planung wurden Änderungen beschlossen.

Mit Schriftsatz vom 04. Juli 2019 hat die Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, Vertreter der evn naturkraft - Erzeugungsgesellschaft m.b.H., einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

2.2 Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Die angestrebten Änderungen der UVP-Genehmigung umfassen:

- a. Es erfolgt eine Anlagenänderung bei allen Anlagen. Die Anlagen werden nunmehr von Vestas V126 auf Enercon E-138 EP3 E2 geändert.
- b. Leistungserhöhung der Anlagen von 3,3 MW auf 4,2 MW
- c. Änderungen des Eisabfall-Gefahrenbereiches auf Grund der Anlagenänderung

- d. Anpassung der Windparkverkabelung und Ergänzung einer K1 Trafostation (Schaltstation)
- e. Veränderung des Flächenbedarfs bei allen Anlagenstandorten im Bereich der Kranstellflächen, Fundamente und Fundamentüberschüttungen auf Grund der Anlagenänderung
- f. Änderung der Ausrichtung der Kranstellfläche und Zuwegung bei Anlage WKA 01 und damit Veränderung der beanspruchten Grundstücke
- g. Anpassung der Rodungsflächen an den geänderten Flächenbedarf und die geänderte Verkabelung
- h. Änderung des Eiserkennungssystems auf eologix
- i. Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes im ggst. Windpark (Harmonisierungskonzept der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H).

Genauere Beschreibungen sind der Technische Beschreibung der Änderungen, der Ruralplan Ziviltechniker GmbH, Schulstraße 19, A-2170 Poysdorf, Stand 28.06.2019, Einlage 2.1.1 zu entnehmen.

2.3 Von der Änderung gem. § 18b UVP-G betroffene Standortgemeinden

- a. Gemeinde Mistelbach
 - KG Kettlasbrunn (Windkraftanlagen, Windparkverkabelung, Zuwegung)
 - KG Ebendorf (Windparkverkabelung)
 - KG Lanzendorf
- b. Gemeinde Gaweinstal
 - KG Schrick (Zuwegung, Windparkverkabelung)
 - KG Höbersbrunn (Windparkverkabelung)
 - KG Gaweinstal (Windparkverkabelung)

3. Gutachterliche Stellungnahme

Zu den angestrebten Änderungen wird für den Fachbereich Bautechnik wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 5.2.1

Aus Sicht des Fachbereiches Bautechnik rufen die geplanten Änderungen **keine**, über den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.11.2015, RU4-U-766/024-2015, für den „Windpark Kettlasbrunn II“ genehmigte Ausmaß hinausgehende **Auswirkungen hervor**.

Zu Frage 5.2.2

Für den Fachbereich Bautechnik gefährden die angestrebten Änderungen, weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/innen.

Zu Frage 5.2.3

Die zusätzlichen Anpassungen verursachen im Fachbereich Bautechnik **keine nachhaltigen Belastungen für die Umwelt.**

Zu Frage 5.2.4

Für die zusätzlichen Auswirkungen sind **keine Maßnahmen oder Vorschriften** zur Begrenzung notwendig.

Zu Frage 5.2.5

Aus Sicht des Fachbereiches Bautechnik **entsprechen** die eingereichten Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und die einschlägigen **Richtlinien und Normen werden eingehalten.**

Zu Frage 5.2.6

Für den Fachbereich Bautechnik stehen die Veränderungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24.11.2015, RU4-U-766/024-2015, genehmigten Windparks **nicht** entgegen.

Zu Frage 5.2.7

Das vorliegende Änderungsvorhaben ist aus Sicht des Fachbereiches Bautechnik **ohne die Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen genehmigungsfähig.**

Die übermittelten Unterlagen bleiben zur weiteren Bearbeitung beim SV.


Bmstr. Ing. Wilhelm Mayrhofer
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

